

stand anzulasten, wenn der Täter bereits wegen ungesetzlichen Grenzübertritts zur Verantwortung gezogen wurde. Bedeutungsvoll für die Beurteilung vollendeter ungesetzlicher Grenzübertritte ist der Aspekt, daß Straftaten gemäß § 213 StGB oft im engen Zusammenhang mit der Verletzung weiterer Strafrechtsnormen stehen. So ist mit vollendeten ungesetzlichen Grenzübertritten oft die Begehung von Straftaten gemäß § 100 ff. StGB verbunden, insbesondere wenn dabei kriminelle Menschenhändlerbanden einbezogen wurden.

Ziel der Bearbeitung vollendeter ungesetzlicher Grenzübertritte ist es, auf der bei bekannten Tätern die Art und Weise der Begehung des ungesetzlichen Grenzübertritts möglichst schnell zu ermitteln, um weitere Straftaten auf gleiche Art und Weise zu verhindern. Ist der Weg des ungesetzlichen Verlassens der DDR bekannt, der Täter hingegen nicht, richtet sich die Untersuchung hauptsächlich auf die Identifizierung des oder der Täter aus. Wesentliche Aufgabe bei der Bearbeitung vollendeter ungesetzlicher Grenzübertritte ist es, strafatbegünstigende Bedingungen herauszuarbeiten, Mängel und Mißstände aufzuklären, zu beseitigen bzw. deren Beseitigung zu veranlassen. Diese Zielstellungen resultieren aus der Gesamtheit der vollendeten ungesetzlichen Grenzübertritte und ihrer Stellung im System der Feindtätigkeit.